



Novelle der Gewerbeabfallverordnung

Rüdiger Weiß, Geschäftsführer VBS e.V.
7. Februar 2017

Vorstellung des VBS



- Gegründet 1973
- VBS-Mitglieder bieten alle Arten von Entsorgungsdienstleistungen an
- Etwa 250 Mitglieder
- Mittelständische Prägung des Verbandes
- VBS vertritt ausschließlich private Entsorgungsunternehmen
- VBS ist korporatives Mitglied im Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. (BDE) und in der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw)

Gewerbeabfallverordnung 2003



Verfolgte das ursprüngliche Ziel:

- Durchsetzung des Vorrangs der Verwertung vor der Beseitigung im gewerblichen Bereich
- Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben der Getrennthaltung für eine ordnungsgemäße und schadlose sowie möglichst hochwertige Verwertung
- Verfüllung von Billigdeponien zu Dumpingpreisen (im Vorfeld der Umsetzung der Ablagerungsverordnung, 1. Juni 2005) zu beenden
- Pflichtrestmülltonne auch für Gewerbebetriebe einzuführen

Ziele und Maßnahmen der Novelle



Ziele:

- Erhöhung der getrennten Erfassung
- Stärkung des Recycling

Maßnahmen:

- Einschränkung bisheriger Ausnahmetatbestände für eine gemischte Erfassung mit anschließender thermischer Verwertung für Gewerbeabfälle
- Grundsätzliche Pflicht zur getrennten Erfassung bestimmter Bau- und Abbruchabfälle / Gewerbeabfälle
- Dokumentationspflichten (bußgeldbewährt) für Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle sowie von Bau- und Abbruchabfällen
- Erstmalige Regelung technischer Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen

Anwendungsbereich



Gewerbliche Siedlungsabfälle:

- Siedlungsabfälle (*Kapitel 20 AVV*) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung Haushaltsabfällen *ähnlich* sind (z.B. Bekleidung, Marktabfälle)
- Andere, nicht in *Kapitel 20 AVV* aufgeführte, gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach *Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten* wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können (z.B. Rinden, Kork, Leder)

Bestimmte Bau-und Abbruchabfälle:

- alle in *Kapitel 17 AVV* genannten Abfälle bis auf die *Gruppe 17 05* (Boden, Steine, Baggergut)

Auswirkungen und Zeitplan



Auswirkungen (Schätzungen Erfüllungsaufwand):

- ca. 16 Mio. Euro jährlicher Mehraufwand (hauptsächlich durch die Getrenntsammlung bzw. die Zuführung zur Vorbehandlung statt zu energetischer Verwertung)
- ca. 192 Mio. Euro. einmaliger Umstellungsaufwand (fast ausschließlich durch neue Anforderungen an Vorbehandlung)

Zeitplan:

- Kabinett I: 16. November 2016
- Zuleitung BT I: 16. Dezember 2016 (keine Änderungen)
- Zustimmung BR: 10. Februar 2017 (Maßgabebeschluss)
- Kabinett II: Ende Januar 2017
- Zuleitung BT II: 31. März 2017
- Verkündung: April 2017
- Inkrafttreten voraussichtlich: 1. August 2017

Getrenntsammlungspflicht



- Soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar Getrennthalten von (**rot = neu aufgenommen**):
 - PPK
 - Glas
 - Kunststoffe
 - Metalle
 - **Holz**
 - **Textilien**
 - Bioabfälle
 - weiteren Fraktionen außerhalb Kapitel 20 AVV
- Zuführen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling nach Maßgabe § 8 Abs. 1 Satz 1 KrWG
- Getrennthalten bzw. Voraussetzungen zur Abweichung sind zu dokumentieren / Dokumentation ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen

Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht



- Getrenntsammlungspflicht entfällt nur, „soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion **technisch nicht möglich** ist oder **wirtschaftlich nicht zumutbar** ist“
- Getrenntsammlung ist **technisch nicht möglich**, wenn z.B. „für eine Aufstellung der Abfallbehälter für eine getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht“
- Getrenntsammlung ist **wirtschaftlich nicht zumutbar**, wenn „die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer hohen Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung stehen“
- Die technische Unmöglichkeit/die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der getrennten Sammlung ist pro Fraktionen zu bewerten. Das Vorliegen der Ausnahme für eine Abfallfraktionen hebt nicht automatisch die Getrenntsammlungspflicht für alle Fraktionen auf.

Vorbehandlung von Gemischen



- Gemische sind grundsätzlich einer Vorbehandlungsanlage (Sortieranlage) zuzuführen
- Im Gemisch dürfen keine Krankenhausabfälle und nur in Ausnahmefällen Bioabfälle und Glas enthalten sein
- Ausnahme 1: Falls Vorbehandlungsanlage techn. nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar: Sonstige ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige (insbesondere energetische) Verwertung
- Ausnahme 2: Getrenntsammlungsquote von mindestens 90 % (→ zugelassener externer Sachverständiger)
- Bei sonstiger Verwertung: Im Gemisch dürfen keine Krankenhausabfälle und nur in Ausnahmefällen Bioabfälle, Glas, Metalle und Mineralien enthalten sein.
- Falls Verwertung nicht möglich: Pflicht zur Überlassung an den öRE
- Dokumentationspflicht für Erzeuger und Besitzer

Ausnahmen für Erzeuger/Besitzer von **VBS** Kleinmengen



- Anfall von gewerblichen als auch Abfällen aus privaten Haushalten
- Ist auf Grund geringer Menge die separate Erfassung, die Behandlung in Vorbehandlungsanlage und die Verwertung des Gemischs wirtschaftlich nicht zumutbar, können die Abfälle gemeinsam mit den Haushaltsabfällen verwertet oder nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG beseitigt werden

Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen



Technische Mindestanforderungen:

- Zerkleinerung, maschinelle Separierung (Sieben, Sichten), manuelle Sortierung, Ausbringung FE und NE, Ausbringung Kunststoffe (z.B. mit NIR Technik)
- Möglichkeit der Zusammenarbeit von Anlagenbetreibern, wenn
 - durch Verträge sichergestellt ist, dass alle zur Verwertung aussortierten Abfälle tatsächlich weiterbehandelt werden
 - die Sortier- und Recyclingquoten insgesamt eingehalten werden

Sortierquote von mind. 85 % (bisher Verwertungsquote genannt)

- monatliche Feststellung
- jährliche Übermittlung an Behörde

Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen



Recyclingquote von mind. 30 % (gültig ab 1.1.2019; Evaluierung durch die Bundesregierung Ende 2020)

- jährliche Feststellung
- jährliche Übermittlung an Behörde

Sortierrest ist einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen (insbesondere energetischen) Verwertung zuzuführen

Aussortierung gefährlicher Abfälle (wie bisher)

Bau- und Abbruchabfälle

Getrenntsammlungspflicht



- Getrennte Erfassung von (rot = neu aufgenommen):
 - Glas
 - Kunststoff
 - Metalle, einschließlich Legierungen
 - Holz
 - Dämmmaterial
 - Bitumengemischen
 - Baustoffen auf Gipsbasis
 - Beton
 - Ziegel
 - Fliesen und Keramik

Bau- und Abbruchabfälle

Getrenntsammlungspflicht



- getrennte Erfassung sowie Zuführen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. zum Recycling nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 1 KrWG jeweils „soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar“
- Getrennthalten bzw. Voraussetzungen zur Abweichung sind zu dokumentieren / Dokumentation ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen
- keine Dokumentation, wenn bei einer Bau- oder Abbruchmaßnahme insgesamt weniger als 10 Kubikmeter Abfälle anfallen

Bau- und Abbruchabfälle

Vorbehandlung und Aufbereitung



- Glas, Dämmmaterial, Bitumen und Gips und Mineralik sind in jedem Fall vorrangig getrennt zu sammeln
- Gemische von Kunststoff, Metall und Holz: Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage
- Gemische von Beton, Ziegel, Fliesen-Ziegel, Keramik: Zuführung zu einer Aufbereitungsanlage
keine Vorgaben für Aufbereitungsanlagen
- Gemischte Bau- und Abbruchabfälle: Sortieranlage oder Aufbereitungsanlage
- Soweit eine Behandlung der Gemische technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind Gemische
 - von anderen Abfällen getrennt zu halten und
 - einer hochwertigen Verwertung zuzuführen

Bau- und Abbruchabfälle

Vorbehandlung und Aufbereitung



- Zuführen zur Vorbehandlungs-/Aufbereitungsanlage bzw. Voraussetzungen zur Abweichung sind zu dokumentieren / Dokumentation ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen
- keine Dokumentation, wenn bei einer Bau- oder Abbruchmaßnahme insgesamt weniger als 10 Kubikmeter Abfälle anfallen
- Ist Verwertung des Gemischs technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, ist Gemisch dem örE zu überlassen

Kontrolle bei Vorbehandlungsanlagen **VBS**



- Annahmekontrolle und Ausgangskontrolle → Eigenkontrolle (§ 10)
- Bestätigung des weiteren Entsorgungsweges (innerhalb von 30 Tagen nach Ausgang) durch Betreiber der entsprechenden Entsorgungsanlage
- Fremdkontrolle (§ 11) durch von zuständiger Behörde benannte Stelle (außer zertifizierter Efb oder EMAS-zertifiziert) / Unterrichtung der zuständigen Behörde
- Betriebstagebuch (§ 12) mit Angaben zu Eigen- und Fremdkontrollen / Sortier- und Recyclingquoten

Vollzug und Bußgelder



Bußgelder

- Die avisierten Bußgelder werden bei Verletzung der Dokumentationspflicht (bis 10.000 EUR) sowie bei Verletzung der Getrenntsammlungspflicht (bis 100.000 EUR) angesetzt
- Nur relevant bei stringenter Umsetzung gepaart mit einem konsequenten Vollzug und Ahndung von Fehlverhalten

Vollzug

- Laut Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen wurden im Deutschen Bundestag am 16.11.2016 keine zusätzlichen Haushaltsausgaben budgetiert
- Auch für die Verwaltung des Bundes und Länder entstehen hiernach durch die Verordnung keine zusätzlichen Aufwände
- Diese Aussagen lassen an einem konsequenten Vollzug zweifeln

Kleiner Ausblick



- Problem: In Deutschland gibt es nur gut 110 vereidigte Sachverständige bei mehr als drei Millionen gewerblichen Anfallstellen – kann das funktionieren?
- Wird die neue GewAbfV konsequent vollzogen oder wird sie – wie ihre Vorgängerin – ein bloßer „Papiertiger“?
- Abschließender Hinweis: VBS-Veranstaltung zur neuen GewerbeabfallV mit RA Markus Figgen am 4. April 2017



Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit